

Wasserleitungsordnung

der

Stadtgemeinde Eisenerz

Gültig ab 1. April 1952

Wasserleitungsordnung

der Stadtgemeinde Eisenerz.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eisenerz hat in der Sitzung vom 11. März 1952 für ihre bestehende öffentliche Wasserleitung im Sinne des Landesgesetzes vom 22. Dezember 1931, LGBI. Nr. 8/1932, nachstehende Wasserleitungsordnung beschlossen:

I. Allgemeines.

1. Die Eigentümer jener Gebäude, welche mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden können, sind nach § 1 des Landesgesetzes verpflichtet, diese Gebäude an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, sofern sie nicht Befreiungsansprüche im Sinne des § 2 des Gesetzes geltend machen können. Als Gebäude, die mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden können, also in deren Verpflichtungsbereich liegen, sind jene zu betrachten, bei denen die kürzeste Verbindung zu einem Hauptrohrstrang der öffentlichen Wasserleitung nicht mehr als 150 m beträgt.

Private Hausbrunnen innerhalb des Verpflichtungsbereiches in dicht besiedelten Orten befreien in keinem Falle von der Verpflichtung zum Anschluß an die öffentliche Wasserleitung hinsichtlich des Wasserbezuges zu menschlichem Gebrauche und Genuße.

2. Über Wasserleitungsanschlüsse von Gebäuden, die außerhalb des Verpflichtungsbereiches liegen, werden zwischen den Eigentümern derselben und der Gemeinde besondere Vereinbarungen getroffen.

3. Jeder Wasserabnehmer unterwirft sich den jeweils geltenden Bestimmungen der Wasserleitungsordnung.

4. Die Verpflichtung zum Anschluß an die öffentliche Wasserleitung entfällt, wenn der Anschluß aus technischen Gründen entweder gar nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist.

5. Die Befreiungsansprüche im Sinne des § 2 des Landesgesetzes müssen binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung beim Gemeindeamt schriftlich geltend gemacht werden, widrigenfalls der Anspruch als erloschen behandelt wird.

6. Die Errichtung neuer privater Wasserleitungsanlagen für Trink- und Nutzwasserzwecke zu menschlichem Gebrauche und Genuße im Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung ist verboten. Auch ist die Weiterbenützung aller im Verpflichtungsbereich gelegenen privaten Wasserversorgungsanlagen, deren Wasser zu menschlichem Gebrauche und Genuße nicht vollkommen geeignet ist, oder nicht in genügender Menge zur Verfügung steht, untersagt.

7. Die Eigentümer der zum Anschluß an die öffentliche Wasserleitung verpflichteten Gebäude sind grundsätzlich berechtigt, das ganze für die Liegenschaft benötigte Trink- und Nutzwasser der öffentlichen Wasserleitung zu entnehmen. Die Gemeinde behält sich jedoch vor, eine Beschränkung des Wasserverbrauches auf bestimmte Verbrauchszwecke oder bestimmte Wassermengen anzuordnen, wenn dies durch Rücksichten des öffentlichen Wohles geboten erscheint. Bei eintretender Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, über den ganzen Wasservorrat zu verfügen und eine teilweise oder allgemeine Schließung der Hausleitungen vorzunehmen.

Für Störungen und Unterbrechungen in der Wasserabgabe oder für die Veränderungen in der Wasserbeschaffenheit haftet die Gemeinde nicht.

II. Anschlußleitung und Hausleitung.

1. Die Eigentümer der im Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung gelegenen Gebäude können von der Gemeinde verlangen, daß diese eine Anschlußleitung vom Hauptrohrstrang bis zur Hausleitung auf Kosten der Gemeinde gegen Einhebung der im Punkt IV, Absatz 4, genannten Anschlußgebühr herstelle und erhalte. Dieses Begehren muß beim Gemeindeamt schriftlich eingebracht werden.

Die Herstellung der Anschlußleitung führt die Gemeinde selbst durch und es ist ihr anheimgestellt, die Art und Weise der Durchführung (Rohrweite, Führung der Rohrleitung usw.) zu bestimmen. Unmittelbar nach dem Hauptrohrstrang ist eine Absperrvorrichtung vorzusehen, die nur von Organen der Gemeinde betätigt werden darf.

2. Als Hausleitung ist jene Rohrleitung anzusehen, welche nach dem Wassermesser oder bei Fehlen eines solchen, nach dem Hausabsperrventil liegt.

3. Jede Liegenschaft soll ihre besondere Verbindung zum Hauptrohrstrang haben und nicht von einer Nachbarliegenschaft versorgt werden. Abweichungen von dieser Regel sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeinderates zulässig.

4. Die Ausführung der Hausleitungen darf nur solchen Gewerbetreibenden übertragen werden, welche die Konzession zur Ausführung von Wasserleitungen haben.

5. Bezüglich der technischen Ausführung von Hausleitungen und Liegenschaftseinrichtungen gelten die im Anhang I dieser Wasserleitungsordnung festgelegten Vorschriften.

6. Die Eigentümer der Gebäude sind verpflichtet, die Hausleitungen und deren Zubehör in gutem Zustand zu erhalten und jeden entstandenen Mangel, ob dieser zu ihrem Schaden oder zum Schaden der Gemeinde gereicht, unverzüglich wieder beheben zu lassen. Bei größeren Schäden ist sofort die Gemeinde zu verständigen. Jede Wasserverschwendung wird von der Gemeinde geahndet.

7. Die Hydranten dürfen nur von der Feuerwehr oder der Gemeinde in Tätigkeit gesetzt werden.

III. Wassermesser.

1. Die Wasserabgabe (Hydranten ausgenommen) erfolgt teils ohne, teils über Wassermesser.

Sämtliche an das Rohrnetz angeschlossenen Wassermesser liefert, überprüft und erhält die Gemeinde.

2. Die Ein- und Ausschaltung des Wassermessers nimmt die Gemeinde vor.

3. Der Wassermesser ist vor Grund- und Tagwasser, Schmutz, Frost und sonstigen Beschädigungen jeder Art geschützt zu halten; Beschädigungen des Wassermessers werden auf Kosten des Gebäudeeigentümers behoben.

Die Gemeinde stellt für jeden Gebäudeanschluß nur einen Wassermesser bei. Für jeden weiteren in der Leitung eingebauten Messer werden die Beschaffungs-, Einbau-, Erhaltungs- und Eichkosten dem Besteller verrechnet.

4. Der Wassermesser muß stets zugänglich sein.

5. Bestreitet ein Wasserabnehmer die Richtigkeit der Angaben des Wassermessers, so ist der Messer von der Gemeinde einer Prüfung zu unterziehen.

Der Antragsteller muß sich aber verpflichten, sämtliche entstandenen Kosten (Eichkosten, Ausbau- und Einbaukosten, Verfrachtung usw.) für den Fall zu tragen, als der Messer um nicht mehr als fünf Prozent (5%), zu Ungunsten des Antragstellers von der Richtigkeit abweicht.

6. Jeder Wassermesser wird von der Gemeinde plombiert; der Eigentümer des Gebäudes ist verpflichtet, jede wahrgenommene Beschädigung der Plomben der Gemeinde zu melden.

IV. Wasserleitungsgebühren.

1. Es werden folgende Wasserleitungsgebühren eingehoben:

- a) Die Wasserverbrauchsgebühr nach dem durch Wassermesser festgestellten tatsächlichen Verbrauch (m³), oder
- b) die Pauschalgebühren nach dem nach gewissen äußeren Merkmalen (Bewohnerzahl, Viehstand etc.) vermuteten Wasserverbrauch.
- c) Die Anschlußgebühr für die Herstellung der Anschlußleitung vom Hauptrohrstrang der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung.
- d) Die Wassermessergebühr für die Beistellung und Erhaltung der Wassermesser (Zähler).

Der Tarif der Wasserleitungsgebühren wird jeweils gesondert verlautbart.

2. Kann infolge Beschädigung des Wassermessers der tatsächliche Verbrauch nicht festgestellt werden, so ist der Durchschnittsverbrauch von 3 Monaten in der gleichen Zeit des Vorjahres als Grundlage für die Berechnung des Wasserzinses anzunehmen, sofern nicht Umstände vorliegen, die auf einen höheren Verbrauch schließen lassen.

3. Die Berechnungsgrundlagen für die pauschalierten Wasserverbrauchsgebühren (Bewohnerzahl, Viehstand etc.) werden am 10. Oktober eines jeden Jahres für den folgenden Rechnungsabschnitt (Jahr) festgestellt. Wesentliche Veränderungen derselben sind der Gemeinde sofort zu melden.

4. Für die Herstellung der Anschlußleitung wird grundsätzlich die Anschlußgebühr in der Höhe der durchschnittlichen Gestehung-

kosten des Anschlusses, vermehrt um 15 (fünfzehn) Prozent für die Regien, verrechnet. Liegen besondere Umstände vor, so kann zwischen der Gemeinde und dem Wasserabnehmer eine andere Vereinbarung getroffen werden.

5. Die Wasserleitungsgebühren werden den Gebäude-Eigentümern schriftlich zur Zahlung vorgeschrieben und sind binnen 30 (dreißig) Tagen nach Zustellung der Vorschreibung fällig.

Eine Berufung gegen die Vorschreibung behebt nicht die Pflicht zur sofortigen Zahlung.

6. Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund eines von der Bemessungsbehörde bestätigten Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege eingebracht. Für die Einhebung und Bemessung von Mahngebühren und Verzugszinsen finden die jeweils für die direkten Steuern des Bundes geltenden Vorschriften Anwendung.

V. Verfahren.

1. Die auf Grund des Landesgesetzes vom 22. Dezember 1931, LGBl. Nr. 8/1932 und dieser Wasserleitungsordnung zu erlassenden Entscheidungen und Verfügungen trifft, soweit in diesen Vorschriften nicht etwas anderes festgesetzt ist, in erster Instanz der Bürgermeister. Gegen den Bescheid des Bürgermeisters ist binnen zwei Wochen die Berufung an den Gemeinderat und gegen den Bescheid des Gemeinderates innerhalb derselben Frist die Berufung an die Landesregierung offen, welche endgültig entscheidet.

Anhang

Technische und sanitäre Vorschriften.

I. Allgemeines.

1. Wasserversorgungseinrichtungen in Gebäuden, gewerblichen Anlagen, auf Grundstücken usw., die an das Wasserleitungsnetz der Gemeinde angeschlossen werden und alle Änderungen von bereits angeschlossenen Anlagen dürfen im Sinne der Wasserleitungsordnung, Abschnitt II, Absatz 5, nur von befugten Wasserleitungsinstallateuren ausgeführt werden.

2. Alle Wasserleitungsarbeiten müssen vorher von der Gemeinde genehmigt werden. Der Installateur hat die Arbeiten nach Maßgabe dieser Vorschriften und der Wasserleitungsordnung in sorgfältigster Weise fachgerecht auszuführen.

3. Die Fertigstellung von Hausinstallationen hat der Installateur der Gemeinde anzuzeigen. Jede fertiggestellte Hausleitung wird von der Gemeinde auf Kosten des Bestellers geprüft und einer Druckprobe unterzogen. Die Anlage muß einer Druckprobe von 12 (zwölf) Atmosphären auf die Dauer von wenigstens 20 (zwanzig) Minuten standhalten. Erst nach erfolgter Probe und erlangter Gebrauchsgenehmigung kann die Leitung in Betrieb genommen werden.

4. Die Gemeinde übernimmt aus dem Grunde der Prüfung und der Genehmigung des Anschlusses an die Gemeinde-Wasserleitung keine wie immer geartete Haftung für Schäden, die die angeschlossene Anlage erleidet oder mittelbar oder unmittelbar verursacht, wenn im Betriebe der Gemeinde-Wasserleitung Störungen oder Unterbrechungen des Wasserbezuges, Änderungen der Wasserbeschaffenheit oder des Versorgungsdruckes eintreten sollten.

5. Es dürfen nur solche Vorrichtungen, Leitungen und Apparate an die Gemeinde-Wasserleitung angeschlossen oder in dieselbe eingebaut werden, deren Anschluß oder Einbau die Gemeinde als zulässig erklärt.

6. Die an das Rohrnetz angeschlossenen Hauswasserleitungen dürfen in keinerlei Verbindung mit einer fremden Wasserleitung gebracht werden.

II. Hausleitungen.

1. Jede Hausleitung ist an ihrem Beginn, und zwar noch vor einer allfälligen Verzweigung, zur vollständigen Absperrung des Wasserzuflusses von der Anschlußleitung mit einem frostfrei und leicht zugänglich angelegten Absperrventil zu versehen.

2. Alle Absperrvorrichtungen müssen stoßfrei arbeiten, bzw. eine allmähliche Absperrung ermöglichen. Es dürfen nur Niederschraubventile bewährter Herstellung sowie die von der Gemeinde als zulässig erklärten Absperrvorrichtungen verwendet werden.

3. Die Verwendung von Pappendeckel bei Flanschdichtungen, ausgenommen von Dichtungen bei Warmwasserbereitern, oder die von Minium bei Muffenverbindungen, ist unbedingt verboten.

4. Das Biegen und Drehen der verzinkten Rohre ist weder in kaltem noch in warmem Zustande gestattet. Bei Richtungsänderungen dürfen nur verzinkte Knie- und Bogenstücke verwendet werden.

5. Alle Wasserleitungen in Gebäuden und Grundstücken müssen frostgeschützt und entleerbar verlegt werden. Die Steigleitungen müssen in einer Entnahmestelle endigen.

6. Jede Steigleitung ist mit einer eigenen Absperrung und Entleerung zu versehen. Anschlüsse zu jedem Badeofen, Waschtisch oder Klosett, ebenso größere Gruppenleitungen müssen Absperrungen bekommen.

7. Auch im tiefsten Punkte der Hausleitung muß ein Entleerungsventil zur Ermöglichung einer vollständigen Entleerung der Leitung angebracht werden.

8. Wasserleitungen, die nur zeitweise benützt werden, wie Hofausläufe, Springbrunnen, Garten- oder Dachbodenausläufe usw. und alle der Frostgefahr ausgesetzten Leitungen sind ebenfalls mit besonderen Absperr- und Entleerungshähnen zu versehen.

9. Die Rohrleitungen sind nach Möglichkeit so herzustellen, daß sie den schädlichen Einflüssen der Außentemperatur nicht ausgesetzt sind, durch Stoß oder Setzungen nicht beschädigt werden können und von der Verbindungsstelle mit der Anschlußleitung aus in durchwegs steigender Richtung zu liegen kommen, damit Luftansammlungen vermieden werden und eine gänzliche Entleerung der Leitungen erfolgen kann. Die in das Erdreich einzulegenden Röhren sind, wenn

sie durch Frost leiden könnten, im Freien mindestens 1.5 m, innerhalb von Gebäuden aber mindestens 0.5 m mit der Rohroberkante unter der Bodenoberfläche zu legen. Das Durchqueren von Kanälen ist unstatthaft; ist dies aber nicht zu vermeiden, sind die Rohre auf Kanalbreite in eigenen gußeisernen Schutzrohren zu führen. In Anschüttungen, wo eine Setzung zu befürchten ist, müssen die Rohre zur Hintanhaltung von Rohrgebrehen durch entsprechende Einbauten gesichert werden. Die in das Erdreich eingelegten Bleirohre sind dort, wo die Gefahr des Eindrückens vorliegt, ebenfalls mit Schutzrohren von genügender Festigkeit zu versehen oder mit Ziegel vollständig einzuschließen.

In Gebäuden sollen die Leitungen weder an außen- noch an gemeinschaftlichen Mauern oder solchen Wänden verlegt werden, welche unmittelbar der Einwirkung des Frostes ausgesetzt sind, sondern womöglich nur an Zwischenwänden und in solchen Räumen, in welchen das Einfrieren nicht zu erwarten ist. Wenn eine Leitung durchaus nicht frostfrei angebracht werden kann, so ist sie im Frostbereiche mit einer Absperr- und Entleerungsvorrichtung zu versehen. Die Bleirohrleitungen dürfen nicht voll eingemauert, sondern müssen in Mauerschlitzen von entsprechender Tiefe verlegt werden, wobei zu beachten ist, daß Bleirohrleitungen vor der direkten Beeinflussung von Beton und Kalk durch entsprechende Isolation zu schützen sind. Diese Bleirohre sind mit wenigstens 10 mm starker, im Frostbereich mit 20 mm starker, mit Messingdraht geschützter Filz-unwicklung zu versehen oder mit anderen schlechten Wärmeleitern, wie Seegras, Holz und dergleichen einzuhüllen; die Anwendung von isolierten Luftschichten ist auch zulässig. Aufsteigende Bleiröhren sind in Abständen von je 1.50 m mit Rohrhaken oder mittels Wandschellen zu befestigen. Die liegenden Leitungen müssen ihrer ganzen Länge nach auf Mauerwerk aufliegen oder durch Holzleisten und dergleichen geschützt sein. Die Anlage der Zuleitung in der Nähe von Schornsteinen und Heizöfen ist zu vermeiden. In die Hauptzuleitung ist ein Absperrventil (Hausventil) mit Entleerungsventil oder Ablasshahn, und zwar im Gebäude vor der Außenmauer und sonst so weit von der Liegenschaftsgrenze entfernt einzubauen, daß innerhalb des Privatgrundes noch hinreichend Raum für die zweckmäßige Anbringung eines Wassermessers vor dem Hauptventile verbleibt. Vorteilhaft ist es, jedes Auslaufventil mit einem Regulierungshahn auszustatten.

Die Lichtweiten der Haupt- und Zweigleitungen sind entsprechend ihrer Länge sowie der Zahl der Ausläufe und der an diese gestellten Leistungsanforderungen zu dimensionieren.

Leitungen zu Feuerhydranten sind selbständig von der Hausleitung getrennt herzustellen und sollen mindestens 80 mm Lichtweite erhalten.

Sämtliche Wasserverbrauchs- bzw. Entnahmestellen müssen so angeordnet und eingerichtet sein, daß ein Rücksaugen in die Rohrleitungen ausgeschlossen erscheint.

10. Der Wassermesser ist in einem unmittelbar an der straßenseitigen Hauptmauer gelegenen Raum aufzustellen, der nicht zu Wohn- oder Einlagerungszwecken verwendet werden darf.

Kann der Wassermesser innerhalb des Gebäudes nicht untergebracht werden, so ist ein Schacht herzustellen, der in Mauerwerk oder Beton auszuführen, mit Steigeisen zu versehen sowie wasserdicht, frostfrei und tragfähig abzudecken ist. Die Lichtmaße des Schachtes betragen für eine 25 mm Abzweigleitung 1 m Länge, 1 m Breite und 1.70 m Tiefe. Für Leitungen von mehr als 25 mm Durchmesser sowie bei Aufstellung von mehreren Wassermessern werden die Einbau-Bedingungen fallweise von der Gemeinde bestimmt.

Die Einsteigöffnung ist mit einem Mindestmaß von 60×60 cm herzustellen.

In besonderen Fällen kann die Aufstellung eines Wassermessers von 13 bis 25 mm in einer Mauernische gestattet werden, doch muß diese mindestens 1 m Länge 0.4 m Höhe und 0.20 m Tiefe aufweisen sowie gegen Frost ausreichend geschützt sein.

Bei einer Unterbringung des Wassermessers in einem unter der Kellersohle angeordnetem Schachte können die vorgenannten Schachtm Maße geringer gehalten werden (Länge 1 m, Breite 0.5, Tiefe 0.5 m).

11. Der unmittelbare Anschluß von Pißmuscheln, Abortanlagen und Spülbadebecken (Bidets) ist nur bei Einschaltung eines von der Stadtgemeinde (Wasserwerk) zum Einbau zugelassenen Rohrunterbrechers gestattet.

Der unmittelbare Anschluß von Warmwasserbereitungsanlagen (Boileranlagen) ist nur dann gestattet, wenn in die den Warmwasserbereiter versorgende Kaltwasserleitung nebst Handabsperrventil noch ein Rückschlagsventil und ein Sicherheitsventil eingebaut werden. Zur Überprüfung des Rückschlagventils ist entweder ein Hand-

absperrventil mit Entleerung zu verwenden oder zwischen dem Handabsperrventil und Rückschlagventil ein Entleerungsventil einzubauen. Für das Sicherheitsventil ist ebenso wie zur Entleerung des Warmwasserbereiters eine geeignete Ableitung herzustellen, die jedoch nicht unmittelbar in die Abflußleitung einmünden darf. Die dampf- und warmwasserbeheizten Warmwasserbereiter sind nach Önorm M 7301 herzustellen und mit einem Entleerungshahn zu versehen. Am Warmwasserbereiter oder in unmittelbarer Nähe des Aufstellungsortes ist die Erzeugerfirma ersichtlich zu machen. Sollen derartige Warmwasserbereiter in Versorgungsgebieten mit einem höheren hydrostatischen Drucke als sechs atü zur Aufstellung gelangen, so ist ein verlässlich wirkendes mit einem Manometer versehenes Reduzierventil einzubauen. Sowohl das Sicherheits- als auch das Rückschlagventil ist alljährlich von der Erzeugerfirma oder einem befugten Fachmanne zu überprüfen und eine Abschrift des diesbezüglichen Prüfungsbefundes der Stadtgemeinde (Wasserwerk) einzusenden. Das gleiche gilt bezüglich der Sicherheitsvorrichtungen für die von der Gemeinde zum unmittelbaren Anschluß zugelassenen Wasserspeicher.

III. Material und Beschaffenheit der Rohre.

1. Für Druckwasserleitungen dürfen nur folgende Arten von Röhren verwendet werden:

- a) gußeiserne Rohre von 50 mm Nennweite an;
- b) Asbestzementdruckrohre von 50 mm Nennweite an;
- c) innen und außen verzinkte, nahtlose oder geschweißte, schmiedeiserne Gewinderohre;
- d) geschweißte oder nahtlose asphaltierte und bejutete Stahlrohre;
- e) geschwefelte Bleirohre;
- f) Kupferrohre.

2. Die Verzinkung, Bejutung und Asphaltierung dürfen beim Verlegen nicht beschädigt werden. Die Bejutung und Asphaltierung blankgewordener Stellen ist sorgfältig zu ergänzen.

3. Geschwefelte Bleirohre dürfen bei Druckrohrleitungen bis höchstens 23 m/m Nennweite verwendet werden, wenn sie folgende Mindestabmessungen und -Gewichte aufweisen:

Nennweite in m/m	10	12.5	19	23
Außendurchmesser in m/m . .	18	21.9	29.5	37
Gewicht in kg/m	2.0	2.9	4.56	7.54

4. Die Kupferrohre müssen nachstehende Mindestabmessungen und Gewichte haben:

Nennweite in m/m . . .	11	14	20	27	31	39	51
Außendurchmesser in m/m . . .	13	16	23	30	34	42	54
Wandstärke in m/m . . .	1	1	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5
Gewicht in kg/m . . .	0.34	0.42	0.90	1.20	1.36	1.71	2.20

5. Für besondere Zwecke können mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde auch Rohre aus Messing, Aluminium oder Nickel Anwendung finden.

6. Rohre unter 13 m/m Nennweite sind im allgemeinen nicht zulässig. Ausnahmsweise werden Rohre von 10 m/m Nennweite als kurze Verbindungsleitungen bei kleinen Warmwasserapparaten, Handwaschtischen und Zwischenbehältern für Aborte und Spülbecken zugelassen.

IV. Rohrverbindungen.

1. Die Verbindung der Bleiröhren hat durch Löten mit dem Kolben oder mit der Lampe zu erfolgen. Flanschenverbindungen sind nur beim Übergang zu anderem Metall oder an Stellen, die öfters gelöst werden müssen, anzuwenden. Verzweigungen erfolgen durch Anschneidung der Rohre oder durch Einbau von Formstücken und Verlötung.

2. Die Muffenverbindungen bei Gußeisen-Stahlmuffenrohren müssen mit Hanf und Blei und die Flanschenverbindungen mit Bleischeiben oder bestvulkanisierten Kautschukscheiben hergestellt werden. Die schmiedeeisernen Gewinderohre sind durch Gewindeformstücke (Temperguß-Randfittings) innen und außen verzinkt oder durch Flanschen, bzw. Holländer zu verbinden.

3. Andere Dichtungsmittel sind nur dann zulässig, wenn sie gesundheitlich einwandfrei sind.

4. Die Verbindungen der Kupferrohre können entweder mittels Verschraubungen, Flanschen oder durch Löten hergestellt werden. Für den letzten Fall kommt nur die Hartlötung in Betracht. Das Biegen der Kupferrohre ist gestattet, doch darf eine Querschnittveränderung hiedurch nicht eintreten. Bei allen Rohrverbindungen ist dafür zu sorgen, daß das Dichtungsmittel nicht in den Hohlraum der Rohre hineinragt. Abfalleitungen können mit Hanf oder Zement oder Asphalt gedichtet werden.

V. Abflußleitungen.

1. Für alle Wasserentnahmestellen sollen Abflußleitungen vorgesehen werden, die so eingerichtet sein müssen, daß sie das ganze aus den Zapfstellen anfallende Wasser abführen.

2. Die Abflußleitungen müssen genau so wie Druckwasserleitungen gegen Frost und sonstige Beschädigungen geschützt werden. Zur Vermeidung des Aufsteigens von Kanal-, Faß- oder Senkgrubengasen sind leicht zu reinigende Geruchverschlüsse (Syphons) anzubringen. Die Abflußleitungen sind erforderlichenfalls zur Vermeidung des Leersaugens der Geruchverschlüsse zu belüften.

3. Die gesamten Anlagen sind so einzurichten, daß ein Rücksaugen von unreinen Flüssigkeiten oder anderen Stoffen in die Reinwasserleitung unter keinen Umständen möglich ist.

4. Für Abflußleitungen können Rohre aus Gußeisen, Blei, Steinzeug, Asbestzement oder sonstigem nachweisbar geeignetem Material verwendet werden. Die Abdichtungen können mit Hanfstrick und Asphalt (Muffenkitt) bzw. Blei durchgeführt werden. Zement darf für Abdichtungen nicht verwendet werden.

Der lichte Rohrdurchmesser muß mindestens 50 mm, bei zwei Ausgüssen oder Bädern mindestens 65 mm betragen. Abflüsse von großen Küchen (Gasthäusern usw.) müssen mindestens 100 mm lichte Weite und wirksame Fettfänge erhalten. Waagrechte Abflußleitungen müssen auf je 5 m Länge entsprechend verschließbare Putzöffnungen erhalten.

VI. Schlußbestimmung.

Bei Nichteinhaltung oder Umgehung dieser Vorschriften kann der Anschluß der Wasserleitungseinrichtungen von der Gemeinde verweigert werden.

Eisenerz, am 12. März 1952.

Der Bürgermeister:

Hauß e. h.

Gem. Kundmachung der Stmk. Landesregierung vom 23. April 1952, LGBl. Nr. 31, genehmigt mit dem Beifügen, daß diese Wasserleitungsordnung mit 1. April 1952 in Wirksamkeit getreten ist.